

Anhang zur Friedhofsordnung

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale für den Friedhof Kloster auf Hiddensee

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden. Sie dürfen keine Verunstaltung des Friedhofes bewirken und/oder die Andacht stören.
2. Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten hergerichtet und dann dauerhaft instand gehalten werden. (gem. §19(2) der Friedhofsordnung)
3. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen. Dauerhafte Grabhügel sollen die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
4. Jegliche bauliche Anlage wie Einfriedigungen, Einfassungen, Umzäunungen und ähnliches sind untersagt.
5. Die Unterteilung der Grabstätte, bzw. die Einfassung der Grabstellen mit Steinkanten bedarf im Einzelfall der Erlaubnis durch den GKR.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Kunststoffen, Teerpappe o.ä. sowie das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder anderen naturfernen Stoffen anstelle einer Bepflanzung sind nicht zulässig.
7. Der Grabschmuck soll möglichst aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
8. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden. Es sind nur Gewächse zu pflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätte hinaus, so ist der GKR nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur, für den Verursacher kostenpflichtigen, Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt. Das kann durch Zurückschneiden oder Roden der Gewächse erfolgen.
9. Behälter für Schnittblumen sollen standsicher aufgestellt bzw. in die Erde eingelassen werden. Blechdosen und Glasbehälter sollen nicht verwendet werden.
10. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmittel sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege bzw. Reinigung von Grabmalen sind verboten.
11. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der GKR kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen.
12. Dem Nutzungsberechtigten ist es nicht gestattet, Bäume, Sträucher oder Hecken ohne Genehmigung der GKR zu beseitigen, durch solche Maßnahmen kann das Gesamtbild des Friedhofs gestört werden.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Zur Herstellung von Grabmalen und Sockeln darf nur Naturstein verwendet werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel einheitlich bearbeitet sein.
2. Die Grabmale sollen nicht höher als 0,90 m sein. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Als Inschrift sind christliche Symbole oder Bibelsprüche erwünscht.
4. Grabmale auf **Reihengrabstätten** sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und Sockel los aufgestellt werden.
Bei **Wahlgrabstätten** sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales notwendig ist. Wenn ein Sockel verwendet wird, soll er aus dem gleichen Werkstein sein, wie das Grabmal.
5. Die Aufstellung von Grabkreuzen ist möglich, wobei als Material Holz verwendet werden soll.
7. Ausdrücklich nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus Beton, Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Stahl oder ähnlichem Material,
 - b) Grabmale mit Anstrich,
 - c) Kunststeine,
 - d) das Anbringen von Lichtbildern auf Grabmalen.